

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch AVB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG (nachfolgend GLS genannt) und dem Kunden im In- und Ausland, soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Die AVB von GLS gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten von GLS und des Kunden richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- individuell getroffene Vereinbarungen;
- diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Bestellung – Angebot

Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen.

4. Inhalt der Leistungen

4.1 Leistungen von GLS

Vertragsinhalt ist ausschließlich das ausdrücklich zwischen GLS und dem Kunden Vereinbarte. Die Beschaffenheit des vertragsgegenständlichen Produkts richtet sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach der Produktbeschreibung, soweit sie dem Kunden mitgeliefert wurde oder bekannt ist.

4.2 Preise – Zahlungsbedingungen

Die Preise von GLS verstehen sich ab Lager einschließlich Verpackung ohne Transportkosten und jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen ohne Skontoabzug zu leisten. GLS behält sich nach eigenem Ermessen vor, Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, und Vertriebskosten für Lieferungen, die nach den getroffenen Vereinbarungen vier Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung – anfallen, ist GLS berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.3 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.

4.4 Teillieferung, Versand

GLS ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

Wenn Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, kann GLS die jeweils für sie günstigste Variante für den Versandweg und das Transportmittel wählen. GLS wird bei dieser Wahl auf die ihr ohne weiteres erkennbaren Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Kosten für Verpackung und Versand trägt der Kunde.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand der Ware unversichert.

4.5 Erfüllungsort – Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist als Erfüllungsort das Lager von GLS vereinbart. Wird das Produkt auf Wunsch des Kunden diesem zugesandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts mit seiner Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Haftung von GLS

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GLS, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GLS eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht in diesen AVB abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Lieferzeit

6.1

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GLS berechtigt, den dieser insoweit

entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.2

Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache indem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.3

[Unbeschadet der Haftung nach Ziffer 5 dieser AVB ist die Haftung von GLS im Falle des Lieferverzugs auf Grund einfacher Fahrlässigkeit und sofern der Lieferverzug nicht auf der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht, auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes, begrenzt.

7. Mängelansprüche

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. Die Rüge hat spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der Anlieferung, bei versteckten Mängeln, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Entdeckung des Mangels, zu erfolgen. Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit des Produkts einen Anspruch auf Nacherfüllung. GLS ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet (Nachlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach seiner Wahl ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn GLS die Nacherfüllung verweigert oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann er auch Ansprüche auf Schadenersatz statt Erfüllung geltend machen.

Im Fall der Nacherfüllung ist GLS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden richten sich die Ansprüche von GLS nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Geldansprüche von GLS aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, Eigentum (Vorbehaltsware) von GLS.

9.2 Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

9.3 Abtretung

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden – und zwar gleich ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert werden und gleich ob gegenwärtig oder künftig entstehend – in voller Höhe an GLS sicherungshalber abgetreten. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von GLS stehenden Produkten veräußert, so ist die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur in Höhe des Rechnungsbetrages von GLS an GLS sicherungshalber abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der an GLS abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Verpflichtungen GLS gegenüber nachkommt.

9.4 Rechte bei Zahlungsverzug, Insolvenzverfahren

Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist GLS berechtigt,

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an die GLS abgetretenen Forderungen zu widerrufen;
- die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, zusteht;
- die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

9.5 Freigabe

Übersteigt der realisierbare Wert der für GLS bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 15 %, so gibt GLS auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Rechtswahl

Die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Kunden ist Kassel. GLS ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

10.3 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.4 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GLS von dem Vertrag zurückzutreten, soweit GLS infolge der höheren Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden unmöglich geworden ist.

Dies gilt auch, wenn das Ereignis höherer Gewalt bei einem Lieferanten von GLS oder einem ihrer Unterlieferanten eintritt.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die von GLS nicht beeinflusst werden können.